



A CH-3003 Bern
BAG

An die Adressaten
gemäss untenstehender Liste

Referenz/Aktenzeichen: 513.0053-156/3/4730235
Unser Zeichen: MME
Bern, 28. Juni 2017

Anpassung von Artikel 12d Absatz 1 Buchstabe d (Früherkennung von Brustkrebs bei erhöhtem Risiko) Ziffer 2 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) (Einschränkung der Leistungserbringung auf Brustzentren) per 1. Juli 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

Die mit 1. Januar 2017 in Kraft getretenen Ziffer 2 des o. g. Artikels der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) wurde im Hinblick auf die besonderen Qualitätsansprüche bei präventiven Massnahmen formuliert. Auf eine Einschränkung der Leistungserbringer wurde sowohl bei der Antragstellung als auch im Rahmen der Kommissionsempfehlung grossen Wert gelegt, und das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ist diesen Empfehlungen gefolgt. Nach Rückfragen von Seiten der Leistungserbringer wurde deutlich, dass eine Präzisierung der Voraussetzungen notwendig ist, um deren Zielsetzung deutlicher zu machen.

Die Eidgenössische Kommission für allgemeine Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK) hat daher eine Neufassung der Ziffer 2 beraten. Das EDI hat in Kenntnis der Empfehlung der ELGK beschlossen, die Formulierung wie folgt anzupassen:

Art. 12d Abs. 1 Bst. d Ziff. 2

¹ Die Versicherung übernimmt die Kosten für folgende Massnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Krankheiten bei bestimmten Risikogruppen unter folgenden Voraussetzungen:

Massnahme	Voraussetzung
d. Digitale Mammografie, Mamma-MRI	2. Indikationsstellung, Aufklärungs- und Beratungsgespräch sowie Durchführung der Überwachung und weitere Beratung und Abklärung bei auffälligen Befunden durch ein Brustzentrum, das die Anforderungen nach den «Qualitätskriterien für die Zertifizierung von

Brustzentren» der Krebsliga Schweiz und der Schweizerischen Gesellschaft für Senologie vom Oktober 2015¹, nach den Empfehlungen «The requirements of a specialist Breast Centre» der European Society of Breast Cancer Specialists (EUSOMA), veröffentlicht am 19. August 2013², oder nach den Kriterien im «Erhebungsbogen Brustkrebszentren» der Deutschen Krebsgesellschaft und der Deutschen Gesellschaft für Senologie vom 14. Juli 2016³ erfüllt.

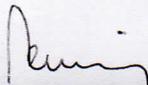
Durchführung der bildgebenden Untersuchungen subsidiär auch durch Leistungserbringer möglich, die auf vertraglicher Basis mit einem zertifizierten Brustzentrum zusammenarbeiten. Soll die Leistung in einer anderen Institution durchgeführt werden, ist vorgängig die Zustimmung des Vertrauensarztes oder der Vertrauensärztin einzuholen.

Diese Regelung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft und ersetzt die ursprüngliche Fassung der Ziffer 2: *"Durchführung in einem zertifizierten Brustzentrum. Soll die Leistung in einer anderen Institution erbracht werden, ist vorgängig die Zustimmung des Versicherers einzuholen."*

Wir bitten Sie, diese Information in geeigneter Weise an Ihre Mitglieder bzw. die potenziell betroffenen Institutionen weiterzuleiten. Besten Dank im Voraus für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Abteilung Leistungen
Sektion Medizinische Leistungen



Matthias Menig

Adressaten

- Krebsliga Schweiz, Effingerstrasse 40, Postfach 8219, 3001 Bern
- FMH Generalsekretariat, Elfenstrasse 18, Postfach 300, 3000 Bern 15
- Schweizerische Gesellschaft für Radiologie SGR-SSR, Moosstrasse 2, 3073 Gümligen
- Schweizerische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe | Gynécologie Suisse SGGG, Altenbergstrasse 29, Postfach 6, 3000 Bern 8
- Schweizerische Gesellschaft für Senologie SGS, Sekretariat c/o Ursula Hale, Risetan 4, 4208 Nunningen

¹ Das Dokument ist einsehbar unter www.bag.admin.ch/ref

² Das Dokument ist einsehbar unter www.bag.admin.ch/ref

³ Das Dokument ist einsehbar unter www.bag.admin.ch/ref